

Jahresbericht

ENTWICKLUNG

ÜBERBLICK

Öffentlichkeitsarbeit

MITTAGSVERPFLEGUNG

RÜCKBLICK
LEISTUNGEN
ANALYSE
TAGESAUSFLÜGE
FAKTEN
JAHRESBERICHT
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

LERNFÖRDERUNG

Statistik

LEISTUNGEN

Analyse

Tagesausflüge

FAKTEN

Jahresbericht

BuT Öffentlichkeitsarbeit

ZAHLEN

QUOTE

Schulbedarf

BILDUNG

AUSGABEN

Teilhabe

STATISTIK

BuT

INANSPRUCHNAHME

Rückblick

TRANSPARENZ

OPTIMIERUNG

Daten

GEMEINDE

Teilhabe

AUSGABEN

TRANSPARENZ

MITTAGSVERPFLEGUNG

AUSBLICK

ZAHLEN

Zusammenarbeit BuT

MEHRTÄGIGE FAHRTEN

Stadt



BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN IN DER REGION HANNOVER 2014 – 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Grundlage der Erhebung und Methodik	2
2.1. Leistungen und Leistungsvoraussetzungen	2
2.2. Datenquellen	4
2.3. Gegenstand der Betrachtung	4
3. Ergebnisse	6
3.1. Ausgabenentwicklung.....	6
3.2. Inanspruchnahme von BuT-Leistungen.....	7
3.2.1. Entwicklung der Ausgaben in der Region Hannover	7
3.2.2. Entwicklung in den Städten und Gemeinden.....	9
3.2.2.1. Inanspruchnahme 2014 bis 2016	9
3.2.2.2. Altersgruppe 6 bis 15 Jahre	12
4. Interpretation der Ergebnisse	14
4.1. Armutsfolgen mildern – Inanspruchnahme ist herausragend	14
4.2. Unterschiede zwischen Städten und Gemeinden sind erkennbar	15
4.3. Quote.....	16
4.4. Abhängigkeit der BuT-Leistungen von der Entwicklung der grundlegenden Sozialleistung	17
4.5. Einsatz von speziell geschultem Personal in den Städten und Gemeinden ist hilfreich	18
4.6. Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Baustein	19
5. Fazit	20
6. Anhang – Basisdaten und Grafiken der Jahre 2014 bis 2016	21
6.1. Anzahl der potenziell BuT-Leistungsberechtigten nach Altersgruppen.....	21
6.2. Anzahl der Leistungsberechtigten nach Alter, die BuT-Leistungen in Anspruch genommen haben.....	22
6.3. Anzahl der Kinder, die mindestens eine der genannten Leistungen in Anspruch genommen haben.....	24
6.4. Quote der Inanspruchnahme nach Altersgruppe und Kommune.....	26
6.5. Quote der Inanspruchnahme im Alter von 6 bis 15 Jahren nach Einzelleistungen – 2014 bis 2016	29

1. Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht thematisiert die Entwicklung der Leistungen für Bildung- und Teilhabe (BuT) seit ihrer Einführung im Jahr 2011. Es handelt sich hierbei um den zweiten Jahresbericht nach der ersten Veröffentlichung eines Berichts in 2015. In diesem Format mit den detaillierten Ergebnissen und deren Aufbereitung ist der BuT-Bericht soweit hier bekannt bundesweit einmalig. Ein Vergleich mit anderen Kommunen ähnlicher Größenordnung ist daher im Rahmen dieses Berichts nicht möglich.

Der Fokus dieses Berichts liegt besonders auf dem Zeitraum 2014 bis 2016. Seit Beginn dieses Zeitraums ist es durch Einführung einer neuen Software möglich, die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen den 21 Städten und Gemeinden in der Region Hannover zuzuordnen. Die Grundlagen, die für die Erstellung dieses Berichts notwendig sind, werden im nachfolgenden Kapitel samt der angewendeten Methodik näher erläutert.

Im dritten Kapitel des Jahresberichts erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Daten und Ergebnisse. Neben der Entwicklung der Ausgaben erfolgt eine Betrachtung der Inanspruchnahmen in den 21 Städten und Gemeinden der Region Hannover. Die Daten veranschaulichen, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede interkommunal vorliegen und welche Entwicklung in den verschiedenen Rechtskreisen stattgefunden hat.

Die BuT-Leistungen können für die Menschen in der Region Hannover von existenzieller Bedeutung sein. Die Bearbeitung entsprechender Anträge durch die Leistungsbehörden verfolgt somit das Ziel, Armutfolgen in der Region Hannover zu mildern und zugleich Kinder aus einkommensschwachen Situationen am Leben gleichberechtigt teilhaben zu lassen. Für die Einordnung des aufbereiteten und dargestellten Datenmaterials ist es von Bedeutung, dieses im Kontext der örtlichen Gegebenheiten zu untersuchen, die für die Entwicklung der Inanspruchnahme von BuT förderlich sein können.

Die der Arbeit zugrunde liegenden Basisdaten befinden sich im Anhang dieses Jahresberichts. Die detaillierten Statistiken der jeweiligen Städte und Gemeinden sind zudem mit Diagrammen hinterlegt.

2. Grundlage der Erhebung und Methodik

2.1. Leistungen und Leistungsvoraussetzungen

Um Leistungen aus dem BuT in Anspruch nehmen zu können, ist grundsätzlich der Bezug einer Sozialleistung nach den folgenden Gesetzen Voraussetzung:

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinderzuschlag und Wohngeld
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wer keine der genannten Sozialleistungen erhält, die Kosten für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets aber nicht selbst decken kann, hat die Möglichkeit,

seinen individuellen Anspruch auf BuT prüfen zu lassen. Derzeit erfolgt hier jedoch nur in Einzelfällen eine Antragstellung.

Bis zu sieben verschiedene Leistungen können abhängig von den persönlichen Voraussetzungen eines jeden Anspruchsberechtigten, über BuT teilweise bezuschusst bzw. gänzlich finanziert werden:

- Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Mehrtägige Fahrten von Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Persönlicher Schulbedarf

Leistungsberechtigt im Sinne des BuT sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von der Geburt an bis (in den meisten Fällen) zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Innerhalb dieser Altersspanne gibt es Personengruppen, die sich in ihren Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BuT-Leistungen wie nachfolgend aufgeführt unterscheiden.

Für die Untersuchung wurde unter Berücksichtigung dieser altersbedingten Differenzierung die Gesamtgruppe der Berechtigten in vier Teilbereiche aufgeteilt:

Kinder der Altersklasse 0 bis 5 Jahre, Kinder und Jugendliche der Altersklasse 6 bis 15 Jahre, Jugendliche der Altersklasse 16 bis 17 Jahre und junge Erwachsene der Altersklasse 18 bis 24 Jahre.

Die jeweiligen Altersgruppen haben einen Anspruch auf folgende Leistungen:

Leistung	0-5 Jahre	6-15 Jahre	16-17 Jahre	18-24 Jahre
Ausflüge in Schulen und Kitas	X	X	X ¹⁾	X ¹⁾
Mehrtägige Fahrten von Schulen und Kitas	X	X	X ¹⁾	X ¹⁾
Schülerbeförderung	—	X	X ¹⁾	X ¹⁾
Lernförderung	—	X	X ¹⁾	X ¹⁾
Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas	X	X	X ¹⁾	X ¹⁾
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	X	X	X	—
Persönlicher Schulbedarf	—	X	X ¹⁾	X ¹⁾

X¹⁾ Jugendliche und junge Erwachsene können diese Leistungen erhalten, sofern sie eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen

Für die Erhebung der Anzahl berechtigter Personen erfolgte eine Stichtagsauswertung zum 01.10. der Jahre 2014, 2015 und 2016. Der 01.10.d.J. wurde gewählt, da nach § 64 Absatz 1 des niedersächsischen Schulgesetzes

(NSchG) bis zu diesem Zeitpunkt in der Regel über die Einschulung eines Kindes entschieden ist.

Die vier genannten Altersgruppen ergaben sich für den Stichtag 01.10.2014 aus folgenden Jahrgängen mit den entsprechenden Geburtsdaten:

- 0-5 Jahre – ab 01.10.2008 - 30.09.2014
- 6-15 Jahre – ab 01.10.1998 - 30.09.2008
- 16-17 Jahre – ab 01.10.1996 - 30.09.1998
- 18-24 Jahre – bis 30.09.1996

Für die Jahre 2015 und 2016 ändern sich die Jahreszahlen entsprechend.

2.2. Datenquellen

Für die Generierung eines möglichst umfassenden und repräsentativen Datenpools der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen in der Region Hannover, ist die Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Quellen erforderlich.

Die Anzahl leistungsberechtigter Personen muss seitens der Träger geliefert werden, die für die jeweiligen Sozialleistungen (SGB II, BKGG, SGB XII, AsylbLG) zuständig sind. Dies sind das Jobcenter Region Hannover, die Sozialämter und Wohngeldstellen vor Ort, die Familienkasse und die Stadt Hannover für den Rechtskreis AsylbLG im Stadtgebiet Hannover.

Die Daten derjenigen Personen, die tatsächlich BuT-Leistungen in Anspruch genommen haben, stammen vom Jobcenter Region Hannover und von der Verwaltung der Region Hannover als kommunaler Träger selbst.

2.3. Gegenstand der Betrachtung

Im Fokus der Jahresbetrachtung stehen neben den Ausgaben für Leistungen aus dem BuT die Untersuchungen ausgewählter Quoten. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis der Personenzahl, die Leistungen aus dem BuT in Anspruch genommen haben, zu der Anzahl derjenigen, die unabhängig der jeweiligen persönlichen Voraussetzung leistungsberechtigt gewesen wären.

Die Anzahl der einzelnen in Anspruch genommenen Leistungen pro Person ist nicht Gegenstand der Untersuchung, da diese für die Abbildung einer Inanspruchnahme-Quote nicht relevant ist. Sofern eine leistungsberechtigte Person mehrere Leistungen in Anspruch genommen hat, wird diese Person einmal erfasst. Ebenso taucht bei der Analyse von Einzelleistungen eine Person, die mehrere Leistungen derselben Art in Anspruch genommen hat, innerhalb dieser Leistung auch nur als ein Fall auf. Durch dieses Vorgehen kann sichergestellt werden, dass die Quote nicht verfälscht wird.

Die Schulbedarfszahlungen wurden ausschließlich aus monetärer Sicht untersucht und sind kein Bestandteil der Auswertung nach einer Quote. Der Schulbedarf stellt eine Besonderheit dar, da er bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 15

Jahren automatisch ausgezahlt wird, sobald der zuständigen Behörde ein Grund- oder Einzelantrag auf BuT-Leistungen vorliegt. Lediglich bei Personen im Alter von unter 6 und über 15 Jahren muss zur Bewilligung des Schulbedarfs eine Schulbescheinigung vorgelegt werden. Für die Ermittlung einer steuerungsrelevanten Quote über die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen ist der Schulbedarf daher nachrangig einzustufen beziehungsweise würde eine Berücksichtigung des Schulbedarfs den Blick auf die tatsächlich steuerungsrelevanten Leistungen erschweren. Dies wird im Rahmen der weiteren Kapitel berücksichtigt.

Sämtliche weitere BuT-Leistungen bedürfen der gesonderten Antragstellung und sind daher repräsentativ für die Abbildung einer aktiven Inanspruchnahme oder Nutzung von BuT-Leistungen.

Die Auszahlungen für Mittagsverpflegung in Horteinrichtungen werden in diesem Jahresbericht nicht gesondert betrachtet, da diese Leistung seit dem 01.01.2014 nicht mehr aus BuT-Mitteln finanziert werden kann. Die Region Hannover hatte das Hortmittagessen im Rahmen einer freiwilligen sozialen Leistung noch bis Mitte 2015 weiter finanziert. Seit diesem Zeitpunkt kann sie unter bestimmten Voraussetzungen als Leistung der wirtschaftlichen Jugendhilfe gewährt werden.

Die Leistungsbewilligung für die Rechtskreise BKG, AsylbLG und SGB XII obliegt ausschließlich dem Team Bildungs- und Teilhabeleistungen der Region Hannover und werden in diesem Jahresbericht zusammengefasst dargestellt. Eine Besonderheit stellt die Bearbeitung des Rechtskreises AsylbLG für in der Stadt Hannover lebende Personen dar. Diese Leistungen werden durch die Landeshauptstadt in eigener Zuständigkeit bearbeitet und sind nicht in den nachfolgenden Ergebnissen berücksichtigt. Entsprechende Daten standen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts nicht zur Verfügung.

3. Ergebnisse

3.1. Ausgabenentwicklung

Bei Betrachtung der jährlichen Ausgaben für BuT-Leistungen ist seit 2011 ein konstanter Anstieg zu verzeichnen – aktuell von 2014 auf 2015 um 2,23 Mio. Euro und von 2015 auf 2016 um 2,08 Mio. Euro auf insgesamt 16,65 Mio. Euro.

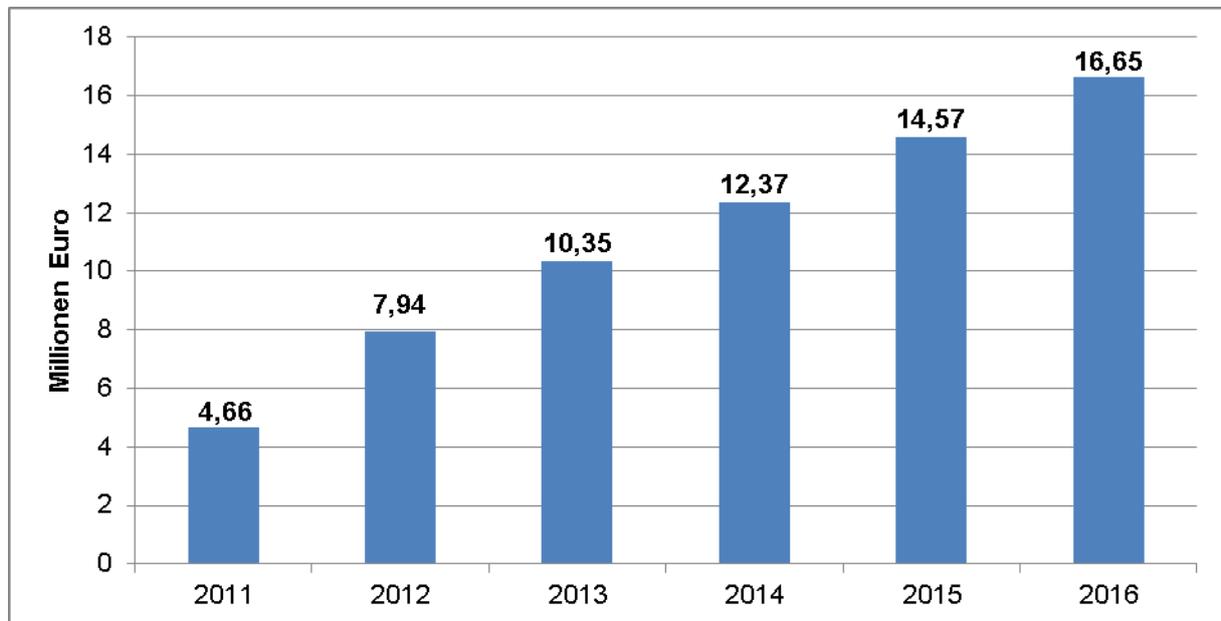


Abb.: Ausgabenentwicklung 2011 bis 2016

Werden diese Ausgaben in Verbindung mit der Anzahl der Personen gesetzt, die mindestens eine Leistung in Anspruch genommen haben, beide Faktoren jeweils ohne Berücksichtigung des Schulbedarfs, so ermitteln sich die BuT-Ausgaben pro Kopf. In 2014 haben diese Personen durchschnittlich 391,51€ pro Jahr für BuT-Leistungen in Anspruch genommen, in 2015 jeweils 450,42€ und in 2016 jährlich 472,97€.

Die nachfolgende Tabelle bildet die Entwicklungen der Einzelleistungen über die letzten 5 Jahre ab. Ein konstanter Anstieg der Ausgaben ist bei der Mittagsverpflegung und der Lernförderung zu erkennen. Die Ausgaben für mehrtägige Fahrten und Schülerbeförderung in den Jahren 2014 und 2015 sowie für Schulbedarf in den Jahren 2013 bis 2015 waren zunächst leicht rückläufig, bevor die Ausgaben in 2016 in allen drei Leistungsbereichen wieder gestiegen sind. Die Ausgaben für Tagesausflüge und Teilhabeleistungen stiegen bis 2015 leicht an und sanken gering in 2016.

Am deutlichsten machen sich die Mehrausgaben bei der Lernförderung bemerkbar. Seit 2012 ist hier ein annähernd linearer Anstieg der Ausgaben von 1,43 Mio. Euro in 2012 auf 7,49 Mio. Euro in 2016 festzustellen.

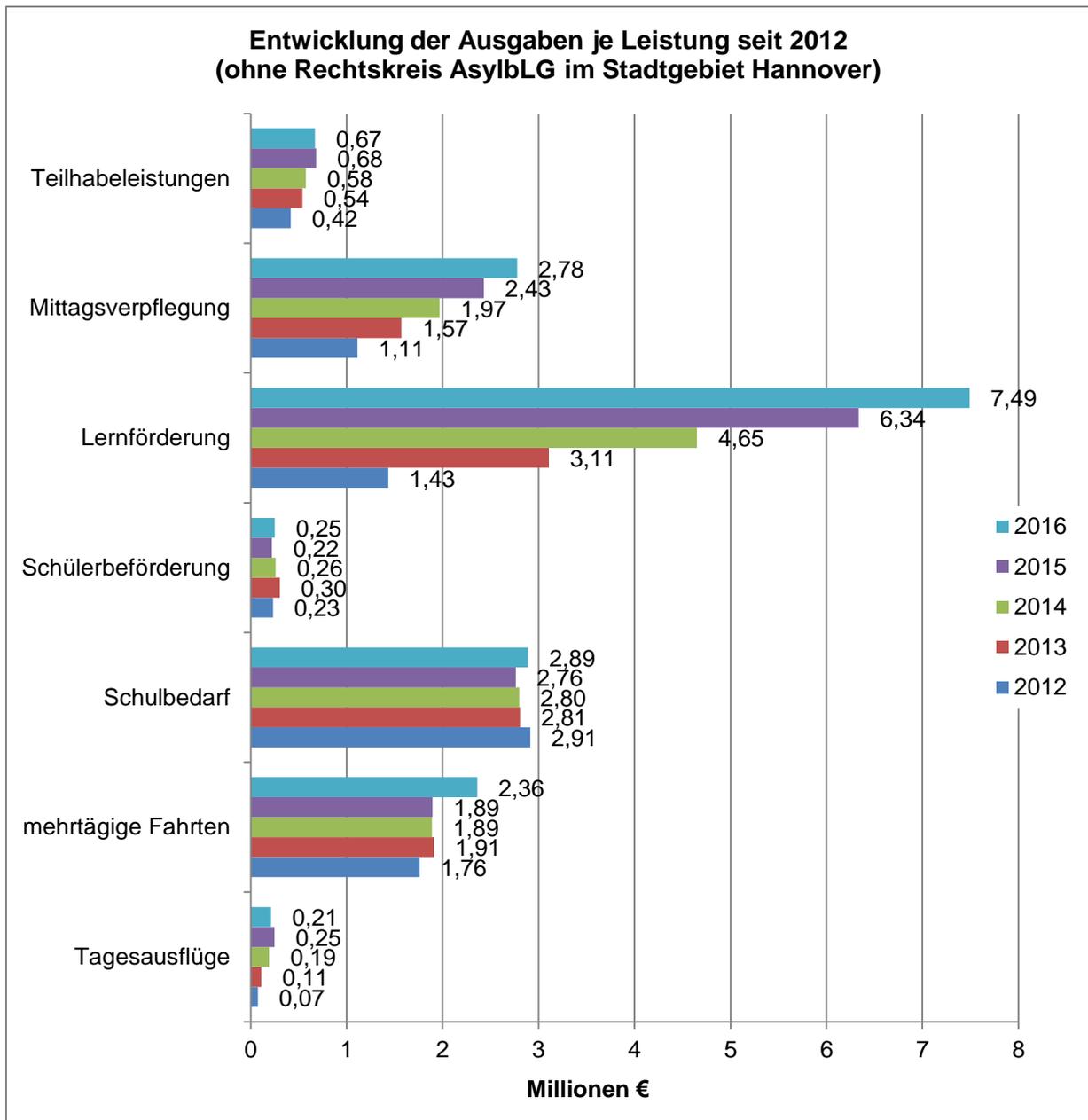


Abb.: Ausgabenentwicklung nach BuT-Leistung 2012 bis 2016

3.2. Inanspruchnahme von BuT-Leistungen

3.2.1. Entwicklung der Ausgaben in der Region Hannover

Wie bereits unter 2.1 dargestellt, basieren die Zahlen der potenziell Leistungsberechtigten auf einem bestimmten Stichtag des jeweiligen Jahres. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass eine bestimmte leistungsberechtigte Person auch noch im selben Jahr eine BuT-Leistung (abgesehen vom Schulbedarf) in Anspruch nimmt. Durch diesen Umstand werden viele leistungsberechtigte Personen erst in dem Kalenderjahr nach ihrer statistischen Erfassung als potenziell leistungsberechtigte Person mit ihrer Inanspruchnahme erfasst (siehe auch Kapitel 4.4)

Zu beachten ist ebenso, dass bei den potenziell leistungsberechtigten Personen auch die Personen erfasst werden, die beispielsweise aufgrund einer Ausbildung faktisch nicht mehr BuT-berechtigt sind. Das Herausfiltern dieser Personengruppe ist zum jetzigen Zeitpunkt technisch nicht möglich.

Nach Rechtskreisen getrennt stellt sich die Inanspruchnahme für die Jahre 2014-2016 folgendermaßen dar:

2014:

Rechtskreise	Potenziell Leistungsberechtigte	Leistungsberechtigte mit Inanspruchnahmen	Quote
BKGG, SGB XII, AsylbLG	11.464	5.833	50,9 %
SGB II	47.200	18.611	39,4 %
Gesamt	58.664	24.444	41,7 %

2015:

Rechtskreise	Potenziell Leistungsberechtigte	Leistungsberechtigte mit Inanspruchnahmen	Quote
BKGG, SGB XII, AsylbLG	13.403	5.803	43,3 %
SGB II	47.289	20.417	43,2 %
Gesamt	60.692	26.220	43,2 %

2016:

Rechtskreise	Potenziell Leistungsberechtigte	Leistungsberechtigte mit Inanspruchnahmen	Quote
BKGG, SGB XII, AsylbLG	14.127	6.223	44,1 %
SGB II	49.013	22.870	46,7 %
Gesamt	63.140	29.093	46,1 %

Die Anzahl der potenziell Leistungsberechtigten ist den vergangenen drei Jahren von 58.664 auf 63.140 Personen kontinuierlich gestiegen. Eine prozentual noch stärkere Zunahme lässt sich bei den Leistungsberechtigten mit Inanspruchnahmen von 24.444 auf 29.093 Personen feststellen.

Bei der Betrachtung der Einzelleistungen lässt sich feststellen, dass die Inanspruchnahme in 2016 im Vergleich zum Vorjahr 2015 in allen Leistungsbereichen gestiegen ist. Die Inanspruchnahme-Quote der Teilhabeleistungen und der Mittagsverpflegung in 2016 ähnelt der von 2015, liegt jedoch, insbesondere bei der Mittagsverpflegung, deutlich über der Quote von 2014.

Besonders markant ist die stark gesunkene Inanspruchnahme im Bereich der mehrtägigen Fahrten in 2015, um beinahe die Hälfte im Vergleich zu den Jahren 2014 und 2016. Dies kann teilweise mit einer statistischen Untererfassung in Zusammenhang stehen, da die Entwicklung der Ausgaben für die Leistung nicht einbrach. Der Streik der gymnasialen Lehrkräfte gegen die Durchführung von Klassenfahrten spielt hierbei voraussichtlich eine untergeordnete Rolle. Ebenfalls um nahezu die Hälfte sank die Inanspruchnahme bei der Schülerbeförderung in 2015 verglichen mit 2014. In 2016 ist eine erneute Zunahme der Inanspruchnahme zu verzeichnen.

Die Anzahl der Personen die in 2016 Lernförderung in Anspruch genommen haben, ist im Vergleich zu der Ausgabenentwicklung der Lernförderung, nur leicht gestiegen. Diese ungleiche Entwicklung hängt in erster Linie mit dem gestiegenen Volumen der Lernförderstunden pro Kind zusammen. Es ist festzustellen, dass gerade die Anträge für den Erwerb der deutschen Sprache deutlich gestiegen sind. Diese Anträge in Verbindung mit den entsprechenden Empfehlungen der schulischen Lehrkräfte haben im Gegensatz zu anderen Unterrichtsfächern einen weitaus höheren Stundenumfang.

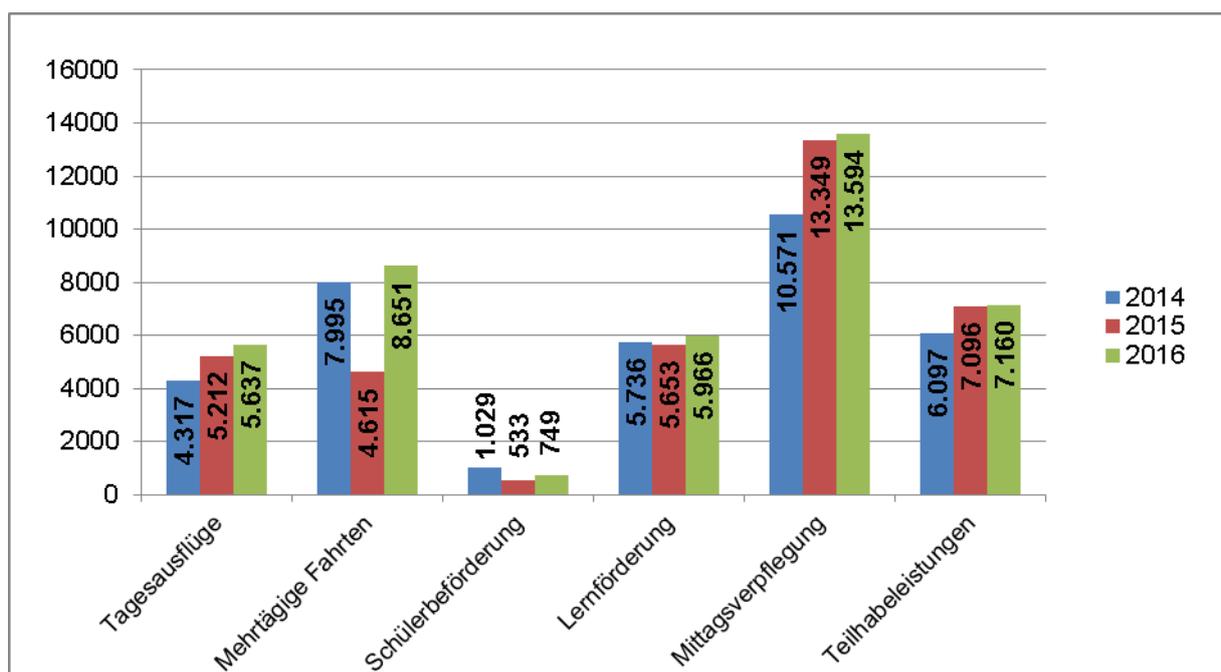


Abb.: Anzahl der Inanspruchnahmen nach Leistung und Personen in den Jahren 2014 bis 2016

3.2.2. Entwicklung in den Städten und Gemeinden

3.2.2.1. Inanspruchnahme 2014 bis 2016

Bevor in Kapitel 3.2.2 die Untersuchung der aussagekräftigsten Zielgruppe der 6 bis 15-Jährigen erfolgt, wird zunächst die Gesamtquote in den vergangenen drei Jahren betrachtet. Die Gesamtquote bezieht sich auf alle potenziell leistungsberechtigten

Personen in der Region Hannover und beinhaltet auch diejenigen, die aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen keinen Zugang zum BuT besitzen (vgl. Kapitel 3.2.1).

Die Quote der Gesamtinanspruchnahme 2014 unterscheidet sich in den verschiedenen Städten und Gemeinden deutlich. Während Isernhagen und Burgwedel jeweils eine Quote von über 50% erreichen, wird in Lehrte eine Quote von 28,5% erzielt. Die Gesamtinanspruchnahme-Quoten der einzelnen Städte und Gemeinden variiert damit um bis zu 27,6%.

Starke Unterschiede gibt es zudem bei der nach Rechtskreisen getrennten Betrachtung der Inanspruchnahme innerhalb einer Stadt bzw. Gemeinde. So beträgt die Quote in Sehnde im Bereich BKGG, SGB XII, AsylbLG 66,1%, im Bereich des SGB II 29,1%. Auch in Gehrden und Lehrte bestehen ähnlich markante Unterschiede zwischen den Rechtskreisen. Lediglich in Hemmingen und Isernhagen dominiert die Inanspruchnahme-Quote des Rechtskreises SGB II. In der Wedemark sind die Quoten der Bereiche BKGG, SGB XII, AsylbLG und SGB II gleichauf. Im Durchschnitt betrug 2014 die Inanspruchnahme-Quote in der Region Hannover 41,7%.

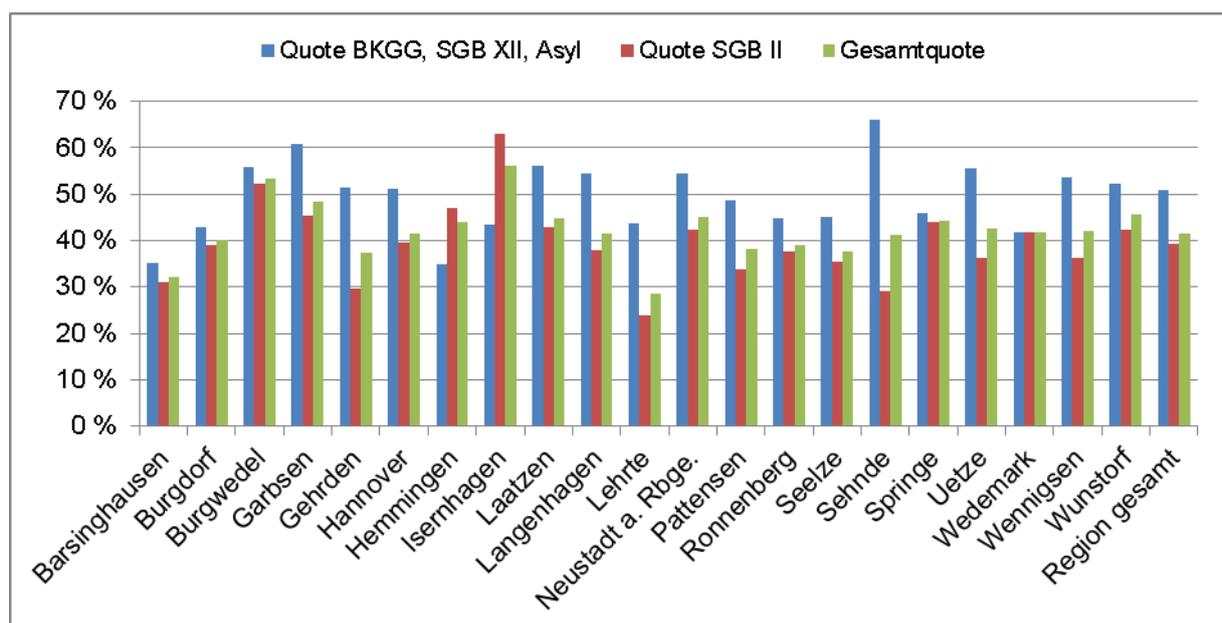


Abb.: Quote der Inanspruchnahme nach Rechtskreis und Kommune 2014 ohne Schulbedarf

Die Inanspruchnahme-Quote in den einzelnen Städte und Gemeinden der Region Hannover ist im Jahr 2015 ähnlich unausgeglichen. Sehnde erreicht beispielsweise in der Gesamtinanspruchnahme eine Quote von 50,4%, Ronnenberg dagegen lediglich eine Quote von 27,6%. Damit variiert die Gesamtinanspruchnahme-Quote in 2015 um bis zu 22,8%. Im Durchschnitt betrug die Inanspruchnahme-Quote in 2015 in der Region Hannover 43,2%.

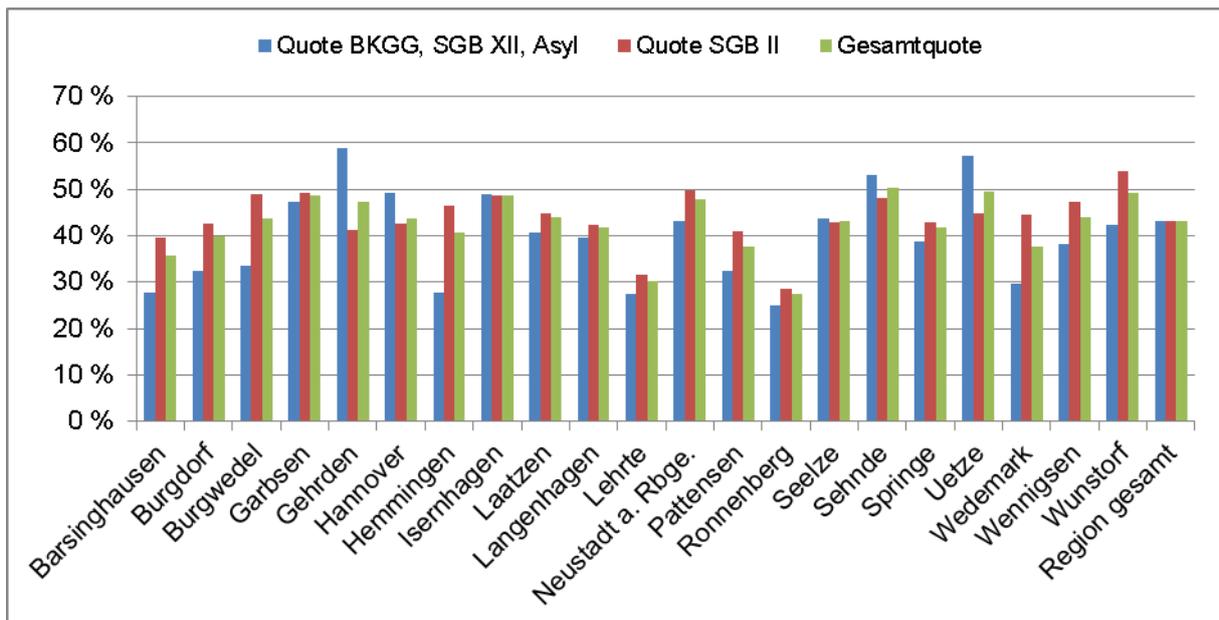


Abb.: Quote der Inanspruchnahme nach Rechtskreis und Kommune 2015 ohne Schulbedarf

Die Schwankungen der Inanspruchnahme-Quoten in den einzelnen Städten und Gemeinden der Region Hannover setzen sich in 2016 weiter fort. In Isernhagen wird eine Gesamtinanspruchnahme-Quote von 59,7% und in Seelze eine Quote von 35,9% erreicht. Die Gesamtinanspruchnahme-Quote der verschiedenen Städte und Gemeinden variiert um 23,8%. Insgesamt betrug die Inanspruchnahme-Quote in 2016 in der Region Hannover 46,1%.

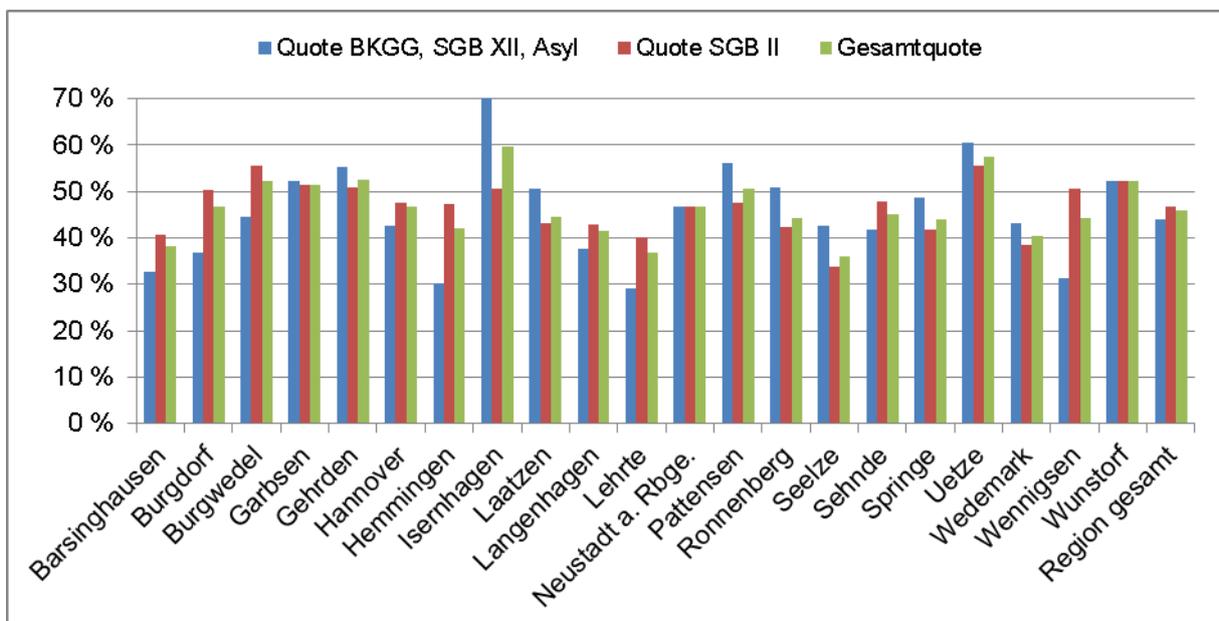


Abb.: Quote der Inanspruchnahme nach Rechtskreis und Kommune 2016 ohne Schulbedarf

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Inanspruchnahme-Quote in der Region Hannover von 2014 bis 2015 um 1,5% und von 2015 bis 2016 um 2,9%

erhöht hat. Auffallend ist die Entwicklung der Inanspruchnahme-Quoten in den jeweiligen Rechtskreisen. Während in 2014 in 18 Städten und Gemeinden die Inanspruchnahme in den Rechtskreisen BKG, SGB XII, AsylbLG höher war als im Rechtskreis SGB II, gab es 2015 in 15 Städten und Gemeinden eine höhere Inanspruchnahme im Bereich SGB II gegenüber den Rechtskreisen BKG, SGB XII, AsylbLG. In 2016 glich sich das Verhältnis der Inanspruchnahmen in den jeweiligen Rechtskreisen nahezu aus.

Bei der Betrachtung der Inanspruchnahmen einzelner Städte und Gemeinden über die Jahre 2014-2016 lässt sich in Barsinghausen, Garbsen, Gehrden, Hannover, Lehrte, Uetze, Wennigsen und Wunstorf eine kontinuierliche Zunahme der Inanspruchnahmen feststellen. Nahezu gleich geblieben sind die Quoten in Laatzen und Langenhagen. Zunehmend war in 2016 die Inanspruchnahme in Burgdorf, Burgwedel, Hemmingen, Isernhagen, Pattensen, Ronnenberg, Springe und in der Wedemark, rückläufig waren in 2016 die Inanspruchnahmen in Neustadt a. Rbge, in Sehnde und in Seelze.

Die großen Unterschiede der Inanspruchnahmen in den verschiedenen Altersklassen lassen sich auf die persönlichen Voraussetzungen der Leistungsberechtigten zurückführen. In nahezu allen 21 Städten und Gemeinden ist die Inanspruchnahme-Quote der Leistungsberechtigten im Alter von 6 bis 15 Jahren am stärksten ausgeprägt. An zweiter Stelle steht die Inanspruchnahme-Quote der Leistungsberechtigten im Alter von 16 bis 17 Jahren, da eine Vielzahl dieser Personen noch eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und daher alle BuT-Leistungen in Anspruch nehmen kann. Mit größerem Abstand folgt die Quote der Leistungsberechtigten im Alter von 0 bis 5 Jahren, dahinter die Inanspruchnahme-Quote der Leistungsberechtigten im Alter von 18 bis 24 Jahren. Die Grafiken der Jahre 2014 bis 2016 befinden sich im Anhang dieses Berichts.

3.2.2.2. Altersgruppe 6 bis 15 Jahre

Die Inanspruchnahme der Leistungsberechtigten im Alter von 6 bis 15 Jahren ist für eine nähere Betrachtung besonders interessant, da es sich um die einzige Altersgruppe handelt, die mindestens eine und bis zu alle BuT-Leistungen in Anspruch nehmen kann.

In dieser Altersklasse hat Isernhagen im Jahr 2014 mit einer Quote von 85,9% die höchste Inanspruchnahme. Im Jahr 2015 Uetze mit einer Quote von 82,6% und im Jahr 2016 erneut Isernhagen mit 94,2%. Die niedrigste Quote besteht in 2014 in Lehrte mit 46,1%, in 2015 in Ronnenberg mit 48,3% und in 2016 in Seelze mit 58,7%. Auch bei der Inanspruchnahme-Quote der einzelnen Leistungen innerhalb der Städte und Gemeinden gibt es signifikante Unterschiede (die Abbildungen zu den Leistungen befinden sich aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Anhang).

Die in den Jahren 2014 bis 2016 am häufigsten in Anspruch genommene Leistung ist die Mittagsverpflegung mit einer durchschnittlichen Quote von 32%. In 2014 folgen in

der Reihenfolge einer absteigenden Inanspruchnahme-Quote die Leistungen mehrtägige Fahrten (23,7%), Lernförderung (19,2%), Teilhabe (18,4%) und Tagesausflüge (13,4%). In 2015 wurden nach der Mittagsverpflegung am häufigsten Teilhabeleistungen (20,9%), Lernförderung (18,02%), Tagesausflüge (15,7%) und mehrtägige Fahrten (13,4%)¹ in Anspruch genommen. In 2016 folgen der Mittagsverpflegung wieder die mehrtägigen Fahrten (24,5%), Teilhabeleistungen (20,6%), Lernförderung (18,5%) und Tagesausflüge (17,1%).

Bei der Betrachtung der Einzelleistungen insgesamt fällt vor allem die Schwankung im Bereich der mehrtägigen Fahrten auf². Die Tagesausflüge verzeichnen eine kontinuierliche Steigerung der Inanspruchnahme, Leistungen für Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen waren in 2016 leicht rückläufig. Im Bereich der Lernförderung gibt es eine nahezu konstant gleichbleibende Inanspruchnahme innerhalb der Jahre. Auffallend im Bereich der Lernförderung ist die Inanspruchnahme-Quote in Isernhagen in 2016, die mit einer Quote von 49,8% eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr von 19% erreichte.

In den Einzelleistungen ergibt sich für die Altersgruppe der 6 bis 15 Jährigen Leistungsberechtigten in 2014 eine durchschnittliche Quote der Inanspruchnahme von ca. 66%. Demnach haben ca. 66 von 100 Personen dieser Altersgruppe mindestens eine BuT-Leistung in Anspruch genommen. In 2015 beträgt die durchschnittliche Quote der Inanspruchnahmen 70% und in 2016 sogar 75,5%. Dies ergibt im Schnitt eine jährliche Steigerung von 4,9%, die sich in der nachfolgenden Grafik in den meisten der Städte und Gemeinden annähernd linear darstellt.

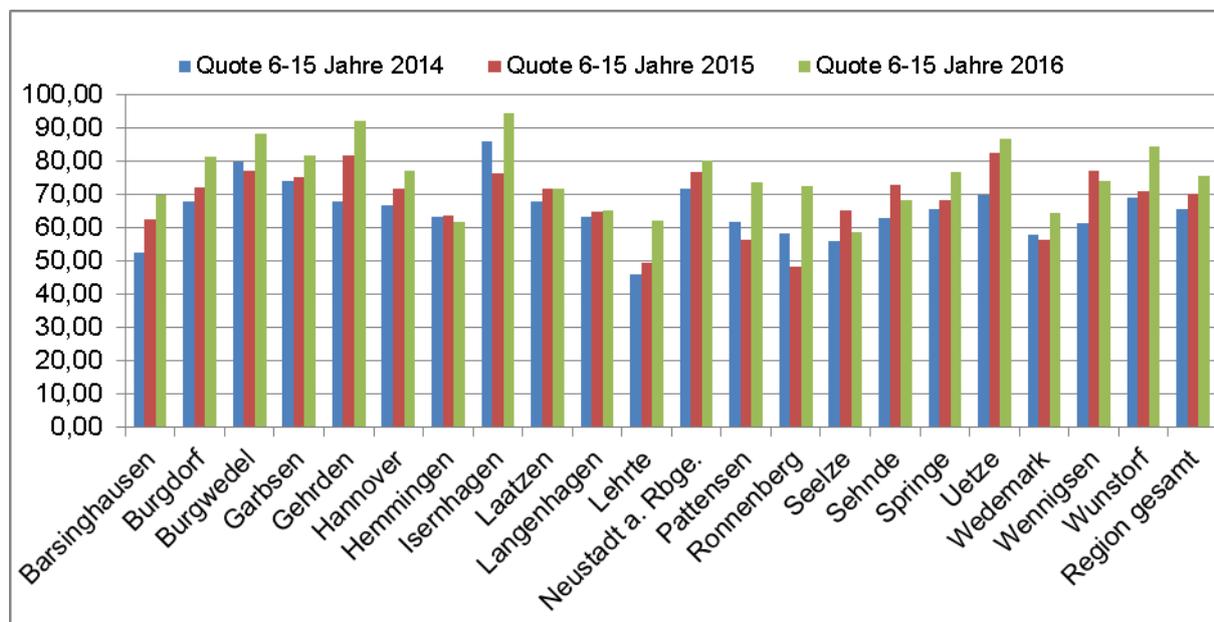


Abb: Quote der Inanspruchnahme nach Kommune der Altersgruppe 6 bis 15 Jahre für 2014 bis 2016

¹ | ² Zur Erklärung vgl. S. 9, Kapitel 3.2.1

4. Interpretation der Ergebnisse

4.1. Armutsfolgen mildern – Inanspruchnahme ist herausragend

Für die Interpretation der vorliegenden statistischen Daten ist es entscheidend, das Datenmaterial umfassend zu betrachten und die Bedeutung der jeweiligen Quote zu analysieren.

Die Ausgaben im Bereich für Bildungs- und Teilhabeleistungen nehmen in der Region Hannover seit 2011 stetig zu. Ähnlich verhält es sich mit dem Anteil derjenigen, die nicht nur potenziell leistungsberechtigt sind, sondern auch mindestens eine BuT-Leistung pro Kalenderjahr in Anspruch genommen haben. Letzterer Wert ist in den Jahren 2014 bis 2016 überproportional stark gestiegen (vgl. Kapitel 3.2.1). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass hier nur Personen gezählt werden, die neben dem Schulbedarf noch mindestens eine weitere BuT-Leistung erhalten haben.

Die Betrachtung einer Quote mit denjenigen Personen, die als BuT-Leistung Schulbedarf erhalten haben, ist nicht aussagekräftig. Im Rahmen der Bearbeitung von BuT-Leistungen in der Region Hannover erfolgt mit der Antragstellung der Grundleistung in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG in der Regel ebenso die Antragstellung der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Sofern sich hier ein Kind in dem schulpflichtigen Alter befindet bzw. den Schulbesuch nachweist, erfolgt die Auszahlung des Schulbedarfs, bis auf den Rechtskreis BKG, im gesamten Leistungszeitraum direkt durch die Stadt bzw. Gemeinde sowie das Jobcenter Region Hannover vor Ort.

Die Darstellung einer Inanspruchnahme von nahezu 100% für schulpflichtige Kinder ist jedoch in Hinblick auf die Betrachtung der grundsätzlichen Inanspruchnahme der BuT-Leistungen nicht sinnvoll. Dennoch kann festgehalten werden, dass nahezu alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter mindestens eine BuT-Leistung in Form des Schulbedarfs erhalten.

Ziel der Region Hannover ist es, Kinder und Jugendliche im Sinne der Gesetzesbegründung durch BuT, am Leben teilhaben zu lassen und Armutsfolgen zu mildern. Dieses Ziel kann nicht alleine durch die Auszahlung des Schulbedarfs erreicht werden. Durch die Darstellung der Ergebnisse in Kapitel 3 und im Anhang ist es möglich zu erkennen, in welchen Städten und Gemeinden die Leistungen bereits sehr gut in Anspruch genommen werden und wo noch Entwicklungspotenzial besteht.

Die Inanspruchnahme sowie die Ausgaben von BuT werden sich dauerhaft in einem bestimmten Bereich einpendeln, sofern die Zahl der potenziell Leistungsberechtigten stabil bleibt. Dieser Korridor kann aus folgendem Grund bereits mittelfristig erreicht werden. Bei Betrachtung der Daten der 6 bis 15-Jährigen in Kapitel 3.2.2.2 ist deutlich zu erkennen, dass die Quote der Inanspruchnahme (ohne die Hinzunahme

des Schulbedarfs) für die gesamte Region Hannover von 66% in 2014, 70% in 2015 auf 75% in 2016 gestiegen ist. Das Potenzial noch mehr Kinder und Jugendliche zu erreichen ist regionsweit somit begrenzt. Zu beachten ist in diesem Kontext auch, dass nicht jeder Leistungsberechtigte alle BuT- Leistungen in Anspruch nehmen kann bzw. möchte (siehe auch Kapitel 2.1). Dennoch ist festzustellen, dass eine Vielzahl der Schülerinnen und Schüler lediglich eine Leistung in Anspruch nimmt und somit diesbezüglich weitere Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

4.2. Unterschiede zwischen Städten und Gemeinden sind erkennbar

In 2016 lag die Quote der Inanspruchnahme in der vorgenannten Altersklasse in acht der Städte und Gemeinden bereits bei über 80%, in Gehrden und Isernhagen bei über 90%. In 2014 konnte nur eine Gemeinde und in 2015 je eine Gemeinde und eine Stadt die Inanspruchnahme von über 80% erreichen. Das Ziel in diesen Kommunen muss es daher sein, die Quote aus 2016 dauerhaft stabil zu halten.

Da die Inanspruchnahme-Quote in Isernhagen und in Gehrden bei über 90% liegt und beide Kommunen zu den fünf in der Region Hannover zählen, in denen die wenigsten Leistungsberechtigten wohnhaft sind, könnte hier ein Zusammenhang bestehen. Diese Hypothese kann bei der Betrachtung der weiteren Städten und Gemeinden jedoch widerlegt werden. In der Stadt Garbsen beispielsweise waren in 2016, nach Hannover, die meisten Leistungsberechtigten in der Region wohnhaft, dennoch konnte hier eine Inanspruchnahme von über 80% erzielt werden, sodass der Grund folglich nicht allein die Anzahl der Leistungsberechtigten vor Ort zu finden ist. Ein wesentlicher Aspekt kann beispielsweise die Arbeit von engagierten Personen vor Ort sein (siehe hierzu auch Kapitel 4.4). Die Betrachtung der Städte und Gemeinden mit einer überdurchschnittlich positiven Quote ist daher zur Identifizierung vom best practice genauso sinnvoll, wie die Analyse der unterdurchschnittlichen Quoten.

Die Inanspruchnahme in den anderen Altersgruppen ist naturgemäß deutlich geringer. Grund hierfür sind vor allem die unterschiedlich stark ausgeprägten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BuT-Leistungen (siehe auch Kapitel 2). Der Gruppe der 6 bis 15-Jährigen Personen stehen grundsätzlich alle BuT-Einzelleistungen zur Verfügung. In der Altersgruppe unter 6 Jahre fehlen regelmäßig die Voraussetzungen, um die schulischen BuT-Leistungen (Schulbedarf, Lernförderung und Schülerbeförderung) in Anspruch zu nehmen. Zudem ist davon auszugehen, dass erst ab dem Kindergartenalter Ausflüge und Fahrten eine gewisse Rolle spielen. Mittagsverpflegung kann nur für Kinder relevant sein, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind. Dies ist vor dem dritten Lebensjahr nur in geringem Umfang der Fall.

Die geringe Inanspruchnahme-Quote bei den Leistungsberechtigten im Alter von 16 bis 17 Jahren sowie von 18 bis 24 Jahren ist grundsätzlich darauf zurückzuführen, dass ihr Anspruch auf BuT-Leistungen häufig stark reduziert ist. Bei Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren kann zusätzlich angenommen werden, dass hier neben

dem Beginn einer Ausbildung auch der Schulwechsel die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen beeinflusst.

Volljährige Leistungsberechtigte können altersbedingt Leistungen für die soziokulturelle Teilhabe rechtlich nicht mehr in Anspruch nehmen. Beansprucht werden können allein noch BuT-Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule stehen – Beförderung zur Schule, Schulbedarf, Mittagsverpflegung in der Schule, ein- und mehrtägige Schulfahrten sowie Lernförderung. Der Personenkreis der tatsächlich Leistungsberechtigten ist in der Altersgruppe über 18 Jahre somit stark reduziert.

4.3. Quote

Die aus den für diesen Jahresbericht ermittelten und dargestellten Quoten der Inanspruchnahme sind differenzial zu bewerten.

Die in Kapitel 3.2.2.2 beschriebene, für Aussagen relevante Zielgruppe der 6 bis 15-Jährigen, kann als Basis für die Potenzialeinschätzung einer Kommune herangezogen werden. Maßgebend für die Potenzialeinschätzung sind die in der Schule durchgeführten Tagesausflüge und mehrtägigen Fahrten, da die weiteren Leistungen Mittagsverpflegung, Teilhabeleistungen und Lernförderung an weitere Voraussetzungen geknüpft sind:

Die Mittagsverpflegung kann über BuT nur abgerechnet werden, sofern die Versorgung im schulischen Verantwortungsbereich durchgeführt wird. Zudem haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit Mahlzeiten zu Hause zu sich zu nehmen. Teilhabeleistungen werden dagegen nur in Anspruch genommen, wenn eine leistungsberechtigte Person im privaten Umfeld einer Tätigkeit im soziokulturellen Umfeld, wie beispielsweise der Besuch eines Sportvereins oder einer Musikschule, nachgehen möchte. Zudem sind die Teilhabeleistungen gesetzlich auf 10€ monatlich festgelegt. Zwar kann der Betrag im Rahmen eines Bewilligungszeitraums angespart werden, doch reicht auch die mögliche Gesamtsumme von 120€ für die Teilnahme an Ferienfreizeiten oder Kursangeboten vielfach nicht aus. Diese Regelung stellt daher oftmals ein Hindernis für die Leistungsberechtigten dar.

Die Durchführung der Lernförderung ist ebenfalls nur möglich, sofern diese u.a. durch die schulische Lehrkraft als erforderlich angesehen und keine kostenfreien schulischen Angebote zur Verfügung stehen. Da auch hier keine flächendeckende Inanspruchnahme von BuT erfolgen kann, dient diese Leistung nur eingeschränkt zur Potenzialeinschätzung.

Bei der Inanspruchnahme von Tagesausflügen und mehrtägigen Fahrten kann somit augenscheinlich ein direkter Rückschluss hinsichtlich der kommunalweiten Inanspruchnahme gezogen werden. Doch auch hier ist zu beachten, dass nicht jedes Kind oder jeder Jugendlicher eine Fahrt aus persönlichen Gründen antreten möchte bzw. antreten darf oder kann. Zudem springt an einzelnen Schulen in der Region

Hannover ein Förderverein für finanziell schwächer gestellte Kinder und Jugendliche ein, obwohl hier ein Anspruch auf BuT bestehen würde. Diese Kinder und Jugendlichen werden somit statistisch nicht erfasst und fließen nicht in die Darstellungen ein.

Ein weiterer Faktor ist zudem, dass sich das Einreichen von Nachweisen für Tagesausflüge über einen nur sehr geringen Betrag, beispielsweise Fahrtkosten in Höhe von 2€, für viele Leistungsberechtigte nicht lohnt, wenn u.a. die Portokosten gegengerechnet werden. Daher ist es aus Sicht der Region Hannover förderlich, wenn die auf der Internetseite barrierefrei bereitgestellten Listenabrechnungen durch Lehrkräfte und Kita-Mitarbeiter stärker genutzt werden würden. Um eine Listenabrechnung erstellen zu können muss einer Lehrkraft jedoch bekannt sein, welche Kinder BuT-Leistungen erhalten.

Eine Möglichkeit in diesem Kontext sowie im Bereich anderer BuT-Leistungen und besonders bei der Abwicklung von Teilhabeleistungen Verfahren zu optimieren, kann der rechtskreisübergreifende Einsatz einer elektronischen Bildungskarte sein. Deren Einführung wird durch die Region Hannover in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Region Hannover und der Stadt Hannover geprüft.

4.4. Abhängigkeit der BuT-Leistungen von der Entwicklung der grundlegenden Sozialleistung

BuT-Leistungen können grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, sofern ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder §6b BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag) vorliegt. Darüber hinaus können auch Familien BuT-Leistungen beantragen, die keine der vorgenannten Leistungen beziehen, jedoch über wenig Einkommen verfügen (siehe auch Kapitel 2.1).

Der Beginn des Bezugs einer o.g. Grundleistung führt grundsätzlich zur möglichen Inanspruchnahme von BuT. Diese Folge ist im Rahmen der Statistik jedoch erst verzögert zu erkennen. Der Grund dieses Effekts ist, dass nicht unmittelbar bei Eintritt in den Sozialleistungsbezug auch BuT-Leistungen in Anspruch genommen werden. So erhalten Leistungsberechtigte in der Region Hannover mit Antragstellung eine BuT-Berechtigung, die z.B. für die Kostenübernahme einer Klassenfahrt bei der Schule abgegeben wird. Sollte die berechtigte Person am Ende eines Jahres erstmals Sozialleistungen beziehen, eine BuT-Berechtigung besitzen und diese der Schule abgeben, so erfolgt erst mit Zahlungsfrist der Klassenfahrt im Folgejahr die Inanspruchnahme.

Ereignisse, die für die Entwicklung der Zahlen im Bereich BuT in den letzten drei Jahren große Relevanz hatten, waren die starke Zunahme von Personen im Rechtskreis AsylbLG, mit einem anschließenden Übergang in den Rechtskreis SGB II, sowie die Reform des WoGG zum 01.01.2016.

In diesem Zeitraum stieg die Anzahl der Personen im Rechtskreis AsylbLG um mehr als das Doppelte, von 2.300 in 2014 auf 5.600 Personen in 2015. Im weiteren Verlauf sank die Zahl auf 5.500 Personen in 2016. Für diesen Rechtskreis kann eine stärkere Inanspruchnahme bereits verzeichnet werden, insbesondere durch die Wahrnehmung von Lernförderung zum Erlernen der deutschen Sprache um dauerhaft am regulären Unterricht teilnehmen zu können.

Die Anzahl der Empfänger von Wohngeld in Deutschland halbierte sich seit Beginn der BuT-Leistungen in 2011 bis 2015 von gerundet 902.000 auf 460.000 Personen³. Die in der Region Hannover potenziell BuT-leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis Wohngeld gingen im ähnlichen Umfang zurück. Von 2014 auf 2015 von ca. 8.500 auf 7.000 Personen. In 2016 war dagegen wieder ein Anstieg auf fast 8.000 zu verzeichnen. Inwieweit diese Entwicklung auf den beschriebenen Verzögerungseffekt zurückgehen, kann erst nach Auswertung der Zahlen aus 2017 gesagt werden.

4.5. Einsatz von speziell geschultem Personal in den Städten und Gemeinden ist hilfreich

Bei Betrachtung der Ergebnisse für die Leistungen Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten, stechen sechs der Städte und Gemeinden besonders heraus. Es handelt sich hierbei um Garbsen, Gehrden, Isernhagen, Pattensen, Uetze und Wunstorf die in 2016 eine überdurchschnittlich hohe Inanspruchnahme vorweisen. Dieser Unterschied zu anderen Städten und Gemeinden könnte in dem Einsatz von speziell geschultem und in klarer Verantwortlichkeit eingesetztem Personal begründet sein. Sobald (Schul-)Sozialarbeiter oder andere engagierte Mitarbeiter vor Ort die Kinder und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigten bei der Beantragung von BuT-Leistungen unterstützen, ist eine deutlich bessere Kommunikation festzustellen. In einigen Städten und Gemeinden agieren die Unterstützer vor Ort als eine für den Leistungsberechtigten bevollmächtigte Person. So ist es diesen Personen möglich, für mehrere Kinder und Jugendliche gegenüber den Behörden sehr reibungslos Leistungen zu beantragen.

Unterstützende Personen vor Ort sind häufig ehrenamtlich tätige Helfer sowie Schulsekretariate, Lehrkräfte oder Schulleitungen, die sich mit den Leistungsbehörden in Verbindung setzen, um notwendige Anträge zu stellen. Sobald diese unterstützende Tätigkeit in der Schule wahrgenommen wird, treten schnell Synergieeffekte ein. Durch eine Sammelabrechnung, die von der Schule bei einer Leistungsbehörde eingereicht wird, kann für die Schule sichergestellt und selbständig überwacht werden, dass die Beträge für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler zeitnah überwiesen werden. Zeitintensives Nachfragen bei Kindern und Eltern oder das Zurückgreifen auf den Förderverein ist demzufolge nicht mehr erforderlich.

³ Destatis,
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Wohngeld/Tabellen/WohWohngeldZeitvergle.html>, zuletzt aufgerufen am 25.04.2017

Das Team Bildungs- und Teilhabeleistungen der Region Hannover bietet an, bei Bedarf Informationsveranstaltungen vor Ort durchzuführen. Die erste Veranstaltung erfolgte in 2016, weitere wurden durchgeführt bzw. sind in 2017 bereits geplant. Dies ist eine wichtige Maßnahme, um adressatengerecht Informationen an Multiplikatoren in den Städten und Gemeinden vor Ort zu vermitteln. Im Folgenden werden weitere geeignete Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit aufgezeigt.

4.6. Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Baustein

Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit tragen grundsätzlich dazu bei, das Produkt BuT mit all seinen Leistungen in den Familien und bei Anbietern bekannt zu machen. Ziel ist es, dass jeder potenziell Leistungsberechtigte sowie alle weiteren Protagonisten, die vor Ort unterstützen, von den BuT-Leistungen Kenntnis erhalten.

Für eine flächendeckende Informationsvermittlung wurden in den vergangenen Jahren jeweils zum Beginn eines Schuljahres ca. 11.000 Postmappen an alle Erstklässler in der Region Hannover verteilt. Die Postmappe sticht mit ihrer gelben Farbe und dem BuT-Logo heraus und besitzt neben dem enthaltenem Informationsmaterial einen hohen Wiedererkennungswert.

Im Jahr 2016 ist ein neuer Flyer veröffentlicht worden, der auch in einfacher Sprache über alle Leistungen informiert. Dieser ist neben weiteren Dokumenten und Antragsvordrucken auf der neu gestalteten Internetseite www.hannover.de/but verfügbar.

Neben Informationsveranstaltungen zum BuT, der Informationsvermittlung über das Fahrgastfernsehen in den Hannoverschen Stadtbahnen und der Auslage des vorgenannten Flyers in den Regiobussen präsentiert sich das Team Bildungs- und Teilhabeleistungen der Region Hannover seit einigen Jahren auf dem Entdeckertag. Durch die Präsenz von Mitarbeitern konnten die Kunden unmittelbar am Stand fachkundig beraten werden. Zudem wurde das Team Bildungs- und Teilhabeleistungen zuletzt am 30.11.2016 in dem der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung beiliegenden Regionsjournal vorgestellt.

Für das Jahr 2017 werden die erfolgreichen Maßnahmen wie die Verteilung der Postmappen in allen Grundschulen der Region Hannover und die Präsenz auf dem Entdeckertag am 10.09.2017 weitergeführt. Daneben wird die Internetseite weiter ausgebaut werden sowie Flyer in weiteren Sprachen entwickelt.

5. Fazit

Im Rahmen dieses Jahresberichts konnten einige Fragen beantwortet werden, die aufgrund der noch geringen zur Verfügung stehenden Datenmenge zum Zeitpunkt des ersten Jahresberichts offen geblieben sind. Durch den dargestellten Verlauf der Jahre 2014 bis 2016 lässt sich eine klare Tendenz in den verschiedenen Altersgruppen, in den entsprechenden Rechtskreisen und in den jeweiligen Städten und Gemeinden beobachten.

Es kann festgestellt werden, dass in der Inanspruchnahme zwischen den einzelnen Rechtskreisen keine signifikanten Unterschiede mehr existierten. In 2014 nahmen im Vergleich zum Rechtskreis SGB II Leistungsberechtigte der Rechtskreise BKGG, SGB XII und AsylbLG noch deutlich mehr Leistungen in Anspruch. Bereits in 2015 konnte eine ähnliche Inanspruchnahme festgestellt werden, dies verfestigte sich auch in 2016.

Aus den beschriebenen Gründen existieren unterschiedliche Quoten der Inanspruchnahme zwischen den verschiedenen Altersklassen. In der relevanten Zielgruppe der 6 bis 15-Jährigen ist festzustellen, dass die regionsweite Inanspruchnahme mittlerweile bei über 75% (ohne Schulbedarf) liegt. Viele der Leistungsberechtigten nehmen neben dem Schulbedarf vorwiegend ein bis zwei weitere Leistungen in Anspruch. Gerade in Hinblick auf die Inanspruchnahme der schulischen Leistungen, wie Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten, besteht in vielen Städten und Gemeinden noch ein großes Potenzial. Dieser Bericht wird daher auch den Leitungskräften der Städte und Gemeinden vorgestellt und best practice Beispiele ausgearbeitet.

Um noch mehr Leistungsberechtigte zu erreichen, werden auch zukünftig, Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt und Medien adressatengerecht eingesetzt.

Eine Möglichkeit zur Optimierung der Verfahren sowohl für Leistungsberechtigte, Leistungsanbieter als auch für die Leistungsbehörden ist die Einführung einer elektronischen Bildungskarte. Diese Karte kann die BuT-Berechtigung in Papierform ersetzen und für mehr Transparenz im Verfahren sorgen. Diesbezüglich erfolgt in 2017 eine detaillierte Prüfung unter Beteiligung aller im Verfahren involvierten Gruppen.

Die positive Entwicklung der Inanspruchnahme in der Region Hannover ist weiter zu fördern und zu festigen. Abzuwarten bleibt der im BuT im Vergleich zur Grundleistung verzögert eintretende Effekt der Inanspruchnahme. Besonders in Hinblick auf die Auswirkungen der Wohngeldreform und der Entwicklungen im Bereich des Rechtskreises AsylbLG in Verbindung mit dem SGB II sind die Veränderungen in 2017 zu beobachten.

6. Anhang – Basisdaten und Grafiken der Jahre 2014 bis 2016

6.1. Anzahl der potenziell BuT-Leistungsberechtigten nach Altersgruppen

2014

Anzahl der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen (alle Rechtskreise) 2014																						
	Stadt Barsinghausen	Stadt Burgdorf	Stadt Burgwedel	Stadt Garbsen	Stadt Gehrden	Stadt Hannover	Stadt Hemmingen	Gemeinde Isernhagen	Stadt Laatzen	Stadt Langenhagen	Stadt Lehrte	Stadt Neustadt a. Rbge.	Stadt Pattensen	Stadt Ronnenberg	Stadt Seeze	Stadt Sehnde	Stadt Springe	Gemeinde Uetze	Gemeinde Wedemark	Gemeinde Wennigsen	Stadt Wunstorf	Region gesamt
0-5 Jahre	380	339	149	1000	170	9585	138	111	706	779	578	487	109	337	586	173	293	235	168	122	433	16878
6-15 Jahre	622	490	265	1578	218	14192	177	185	1111	1273	902	770	159	526	771	347	531	382	313	174	751	25737
16-17 Jahre	113	75	39	273	33	2328	26	24	173	194	171	141	26	92	106	47	81	73	60	51	129	4255
18-24 Jahre	303	272	91	719	88	6636	95	90	485	497	490	374	59	244	363	136	200	166	104	77	305	11794
Kommune gesamt	1418	1176	544	3570	509	32741	436	410	2475	2743	2141	1772	353	1199	1826	703	1105	856	645	424	1618	58664

2015

Anzahl der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen (alle Rechtskreise) 2015																						
	Stadt Barsinghausen	Stadt Burgdorf	Stadt Burgwedel	Stadt Garbsen	Stadt Gehrden	Stadt Hannover	Stadt Hemmingen	Gemeinde Isernhagen	Stadt Laatzen	Stadt Langenhagen	Stadt Lehrte	Stadt Neustadt a. Rbge.	Stadt Pattensen	Stadt Ronnenberg	Stadt Seeze	Stadt Sehnde	Stadt Springe	Gemeinde Uetze	Gemeinde Wedemark	Gemeinde Wennigsen	Stadt Wunstorf	Region gesamt
0-5 Jahre	464	318	161	968	172	9402	155	132	766	754	576	484	117	359	593	185	333	226	211	130	486	16992
6-15 Jahre	626	487	277	1573	249	14145	200	250	1127	1235	923	800	215	571	814	343	529	367	347	179	808	26065
16-17 Jahre	121	64	34	247	38	2301	40	41	207	206	172	146	35	93	118	46	88	65	53	38	131	4284
18-24 Jahre	380	335	211	832	102	7257	122	124	574	529	576	431	96	290	389	150	229	168	139	109	308	13351
Kommune gesamt	1591	1204	683	3620	561	33105	517	547	2674	2724	2247	1861	463	1313	1914	724	1179	826	750	456	1733	60692

2016

Anzahl der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen (alle Rechtskreise) 2016																						
	Stadt Barsinghausen	Stadt Burgdorf	Stadt Burgwedel	Stadt Garbsen	Stadt Gehrdlen	Stadt Hannover	Stadt Hemmingen	Gemeinde Isernhagen	Stadt Laatzen	Stadt Langenhagen	Stadt Lehrte	Stadt Neustadt a. Rbge.	Stadt Pattensen	Stadt Ronnenberg	Stadt Seelze	Stadt Sehnde	Stadt Springe	Gemeinde Uetze	Gemeinde Wedemark	Gemeinde Wennigsen	Stadt Wunstorf	Region gesamt
0-5 Jahre	508	372	142	1019	219	9459	173	160	807	822	670	501	122	340	642	198	337	237	231	138	538	17635
6-15 Jahre	663	542	275	1588	251	14308	233	259	1243	1294	979	740	223	570	891	374	522	398	375	199	799	26726
16-17 Jahre	135	72	33	255	34	2337	46	54	196	201	160	151	35	81	143	70	89	66	64	31	154	4407
18-24 Jahre	443	329	169	835	95	7756	137	110	685	593	592	498	84	290	426	193	279	180	164	134	380	14372
Kommune gesamt	1749	1315	619	3697	599	33860	589	583	2931	2910	2401	1890	464	1281	2102	835	1227	881	834	502	1871	63140

6.2. Anzahl der Leistungsberechtigten nach Alter, die BuT-Leistungen in Anspruch genommen haben

2014

Anzahl der Leistungsberechtigten nach Alter, die BuT-Leistungen in Anspruch genommenen haben (alle Rechtskreise) 2014																						
Alter	Stadt Barsinghausen	Stadt Burgdorf	Stadt Burgwedel	Stadt Garbsen	Stadt Gehrdlen	Stadt Hannover	Stadt Hemmingen	Gemeinde Isernhagen	Stadt Laatzen	Stadt Langenhagen	Stadt Lehrte	Stadt Neustadt a. Rbge.	Stadt Pattensen	Stadt Ronnenberg	Stadt Seelze	Stadt Sehnde	Stadt Springe	Gemeinde Uetze	Gemeinde Wedemark	Gemeinde Wennigsen	Stadt Wunstorf	Region gesamt
0-5 Jahre	81	69	46	324	28	2259	56	35	174	167	104	123	20	85	176	32	80	49	31	29	103	4071
6-15 Jahre	326	333	211	1167	148	9443	112	159	756	806	416	551	98	306	432	218	349	266	181	107	519	16904
16-17 Jahre	37	45	20	162	6	1205	18	23	104	99	58	87	8	46	46	26	44	31	36	31	75	2207
18-24 Jahre	13	24	13	78	8	692	6	13	76	68	33	40	9	30	33	15	18	19	22	11	41	1262
Kommune gesamt	457	471	290	1731	190	13599	192	230	1110	1140	611	801	135	467	687	291	491	365	270	178	738	24444

2015

Anzahl der Leistungsberechtigten nach Alter, die BuT-Leistungen in Anspruch genommenen haben (alle Rechtskreise) 2015																						
Alter	Stadt Barsinghausen	Stadt Burgdorf	Stadt Burgwedel	Stadt Garbsen	Stadt Gehrden	Stadt Hannover	Stadt Hemmingen	Gemeinde Isernhagen	Stadt Laatzen	Stadt Langenhagen	Stadt Lehrte	Stadt Neustadt a. Rbge.	Stadt Pattensen	Stadt Ronnenberg	Stadt Seelze	Stadt Sehnde	Stadt Springe	Gemeinde Uetze	Gemeinde Wedemark	Gemeinde Wennigsen	Stadt Wunstorf	Region gesamt
0-5 Jahre	101	71	60	382	36	2827	63	38	212	190	129	156	38	28	193	64	72	63	47	26	148	4944
6-15 Jahre	391	352	214	1183	203	10162	127	191	808	800	456	615	121	276	531	250	362	303	196	138	573	18252
16-17 Jahre	56	40	16	143	14	1060	14	24	91	102	65	92	13	36	66	34	43	34	26	24	81	2074
18-24 Jahre	23	17	8	59	13	455	7	14	68	46	32	28	3	23	36	17	15	9	13	13	51	950
Kommune gesamt	571	480	298	1767	266	14504	211	267	1179	1138	682	891	175	363	826	365	492	409	282	201	853	26220

2016

Anzahl der Leistungsberechtigten nach Alter, die BuT-Leistungen in Anspruch genommenen haben (alle Rechtskreise) 2016																						
Alter	Stadt Barsinghausen	Stadt Burgdorf	Stadt Burgwedel	Stadt Garbsen	Stadt Gehrden	Stadt Hannover	Stadt Hemmingen	Gemeinde Isernhagen	Stadt Laatzen	Stadt Langenhagen	Stadt Lehrte	Stadt Neustadt a. Rbge.	Stadt Pattensen	Stadt Ronnenberg	Stadt Seelze	Stadt Sehnde	Stadt Springe	Gemeinde Uetze	Gemeinde Wedemark	Gemeinde Wennigsen	Stadt Wunstorf	Region gesamt
0-5 Jahre	108	118	53	341	57	2948	71	51	201	185	133	151	53	80	165	64	101	87	43	37	161	5208
6-15 Jahre	462	441	243	1296	231	11019	144	244	893	844	609	593	164	413	523	255	401	345	241	147	675	20183
16-17 Jahre	67	38	15	182	20	1298	21	37	144	115	91	95	14	43	56	39	25	51	36	17	100	2504
18-24 Jahre	34	18	13	88	7	601	12	16	65	65	50	45	4	33	11	18	14	24	17	21	42	1198
Kommune gesamt	671	615	324	1907	315	15866	248	348	1303	1209	883	884	235	569	755	376	541	507	337	222	978	29093

6.3. Anzahl der Kinder, die mindestens eine der genannten Leistungen in Anspruch genommen haben

2014

Anzahl der in Anspruch genommenen Leistungen nach Alter (alle Rechtskreise) 2014																							
Alter	Leistung	Stadt Barsinghausen	Stadt Burgdorf	Stadt Burgwedel	Stadt Garbsen	Stadt Gehrden	Stadt Hannover	Stadt Hemmingen	Gemeinde Isernhagen	Stadt Laatzen	Stadt Langenhagen	Stadt Lehrte	Stadt Neustadt a. Rbge.	Stadt Pattensen	Stadt Ronnenberg	Stadt Seelze	Stadt Sehnde	Stadt Springe	Gemeinde Uetze	Gemeinde Wedemark	Gemeinde Wennigsen	Stadt Wunstorf	Region gesamt
6-15 Jahre	Tagesausflüge	25	41	26	391	47	2036	6	49	95	95	45	56	32	66	84	36	55	81	26	10	149	3451
	Mehrtägige Fahrten	57	97	76	404	33	3626	36	44	268	340	87	160	25	124	129	37	116	103	92	17	230	6101
	Lernförderung	68	38	39	311	41	3261	24	44	156	137	93	143	9	70	130	64	76	23	28	40	154	4949
	Mittagsverpflegung	185	165	118	475	38	4206	42	58	391	316	159	262	32	95	87	96	136	103	27	41	124	7156
	Teilhabeleistungen	101	161	89	361	73	2120	58	52	250	255	170	217	48	77	163	81	132	57	64	42	169	4740
Kommune gesamt		436	502	348	1942	232	15249	166	247	1160	1143	554	838	146	432	593	314	515	367	237	150	826	26397

2015

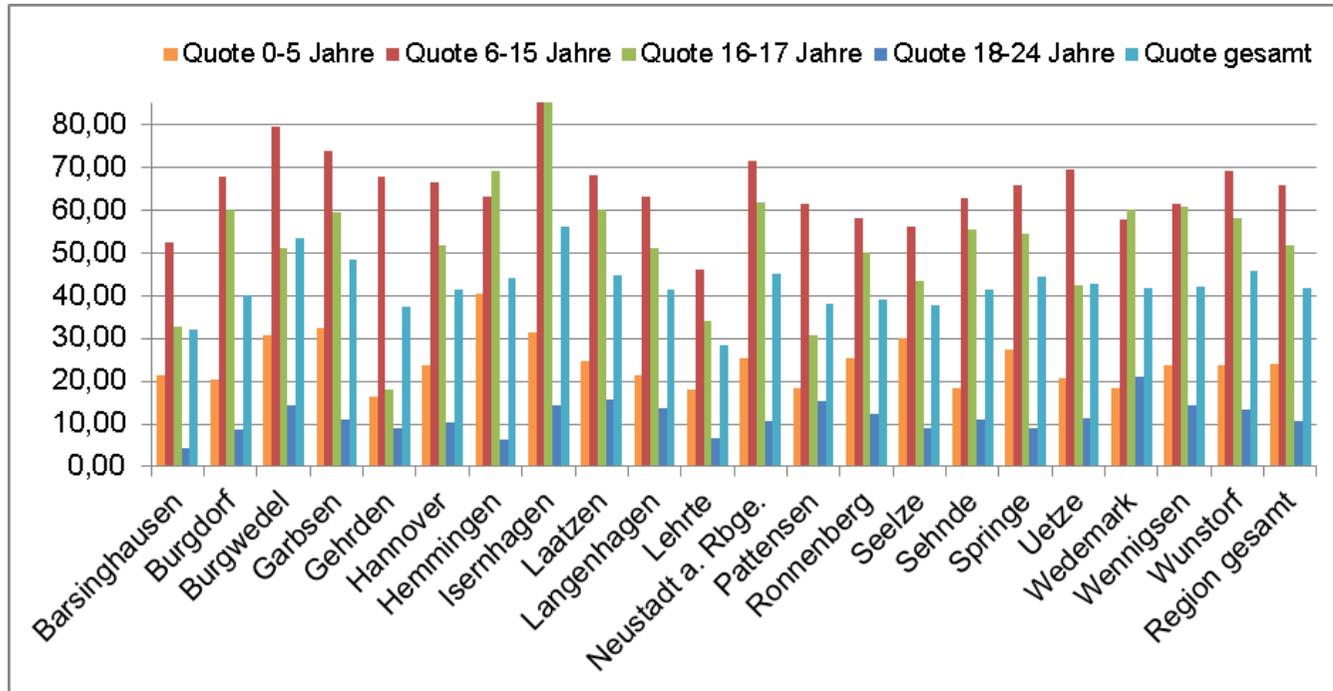
Anzahl der in Anspruch genommenen Leistungen nach Alter (alle Rechtskreise) 2015																							
Alter	Leistung	Stadt Barsinghausen	Stadt Burgdorf	Stadt Burgwedel	Stadt Garbsen	Stadt Gehrden	Stadt Hannover	Stadt Hemmingen	Gemeinde Isernhagen	Stadt Laatzen	Stadt Langenhagen	Stadt Lehrte	Stadt Neustadt a. Rbge.	Stadt Pattensen	Stadt Ronnenberg	Stadt Seelze	Stadt Sehnde	Stadt Springe	Gemeinde Uetze	Gemeinde Wedemark	Gemeinde Wennigsen	Stadt Wunstorf	Region gesamt
6-15 Jahre	Tagesausflüge	44	86	27	462	70	2180	12	81	124	105	52	143	59	53	47	66	46	111	43	9	262	4082
	Mehrtägige Fahrten	114	79	17	166	65	1827	22	19	144	218	109	101	13	38	107	61	75	67	57	45	149	3493
	Lernförderung	64	42	48	262	78	2717	30	77	197	147	89	186	9	127	182	60	70	44	32	45	192	4698
	Mittagsverpflegung	171	161	138	522	38	5759	42	47	439	340	119	295	48	42	174	111	186	171	70	53	122	9048
	Teilhabeleistungen	157	136	90	416	94	2499	57	51	278	317	219	227	41	108	186	78	124	84	47	66	173	5448
Kommune gesamt		550	504	320	1828	345	14982	163	275	1182	1127	588	952	170	368	696	376	501	477	249	218	898	26769

2016

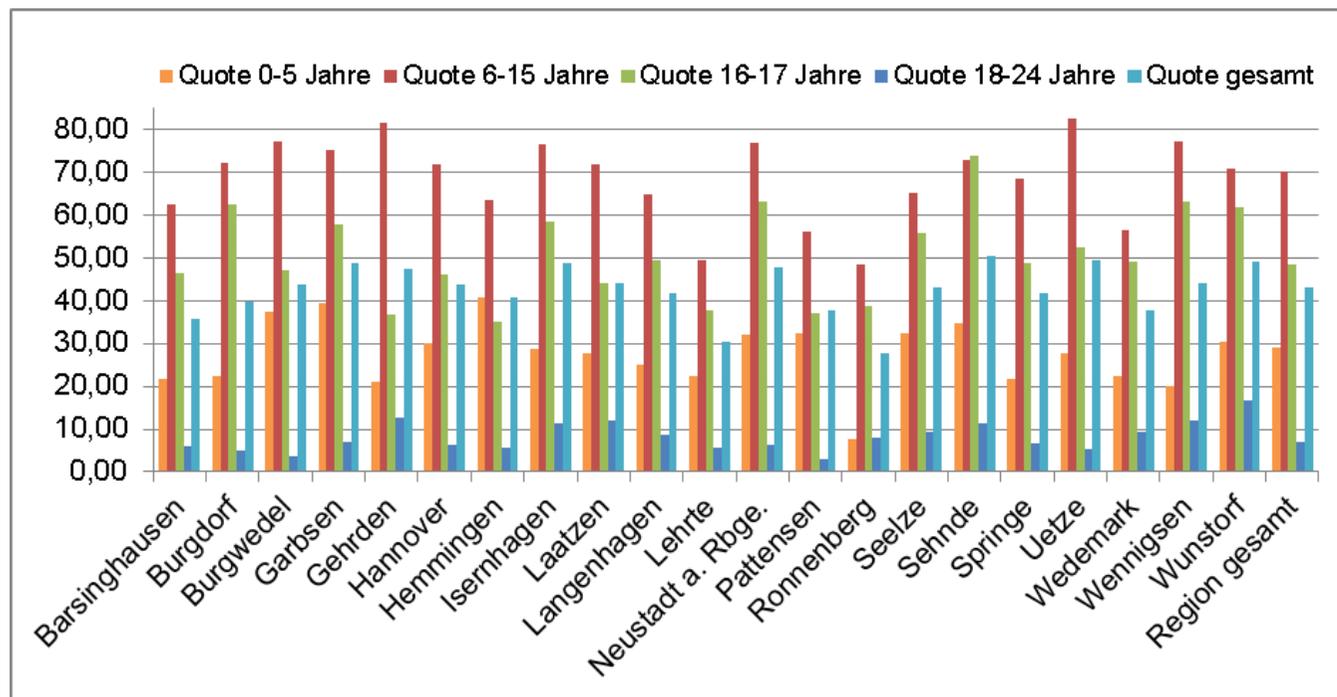
Anzahl der in Anspruch genommenen Leistungen nach Alter (alle Rechtskreise) 2016																							
Alter	Leistung	Stadt Barsinghausen	Stadt Burgdorf	Stadt Burgwedel	Stadt Garbsen	Stadt Gehrden	Stadt Hannover	Stadt Hemmingen	Gemeinde Isernhagen	Stadt Laatzen	Stadt Langenhagen	Stadt Lehrte	Stadt Neustadt a. Rbge.	Stadt Pattensen	Stadt Ronnenberg	Stadt Seelze	Stadt Sehnde	Stadt Springe	Gemeinde Uetze	Gemeinde Wedemark	Gemeinde Wennigsen	Stadt Wunstorf	Region gesamt
6-15 Jahre	Tagesausflüge	110	68	12	537	78	2273	18	89	154	129	65	93	86	92	62	32	84	125	66	21	374	4568
	Mehrtägige Fahrten	196	157	55	380	86	3615	40	25	352	313	318	165	21	147	55	91	50	109	80	51	250	6556
	Lernförderung	68	83	67	287	87	2593	38	129	226	153	109	211	19	124	169	62	65	65	61	49	272	4937
	Mittagsverpflegung	190	232	148	472	51	5569	36	51	418	346	128	224	57	163	214	93	228	196	27	37	71	8951
Kommune gesamt		704	609	365	2112	405	16780	203	375	1367	1219	793	900	240	608	692	342	554	578	324	223	1130	30523

6.4. Quote der Inanspruchnahme nach Altersgruppe und Kommune

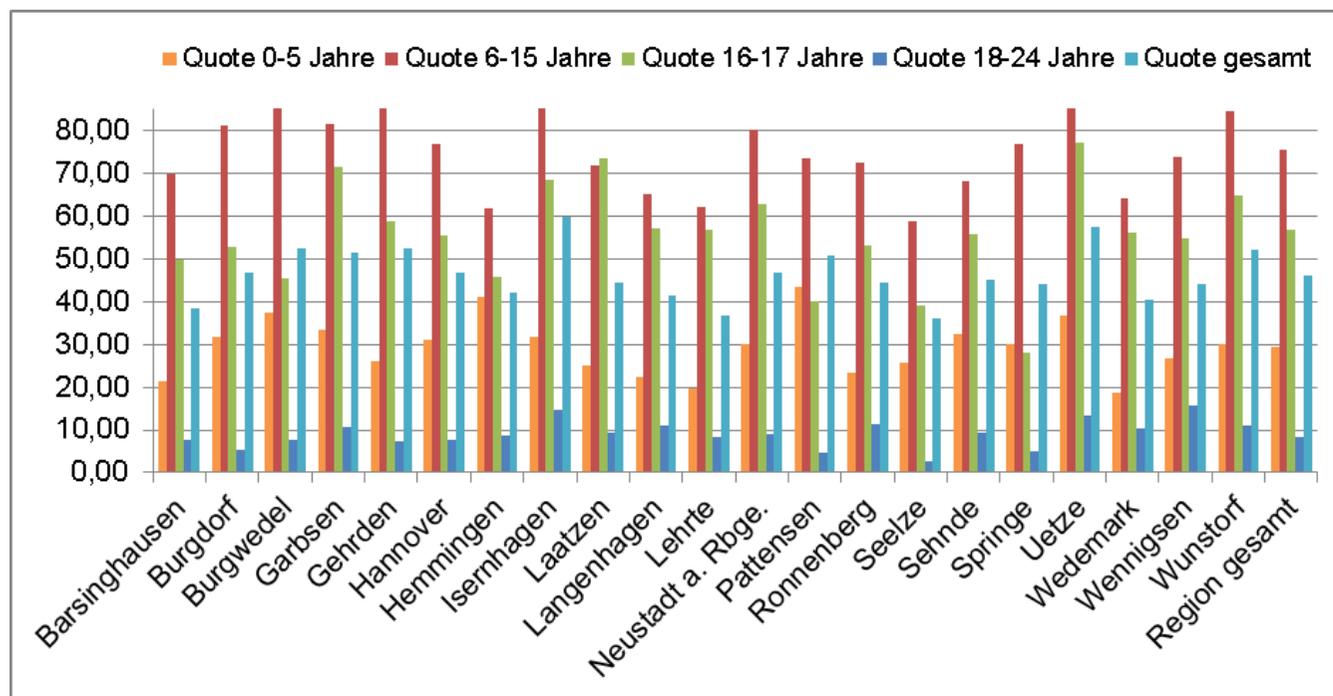
2014



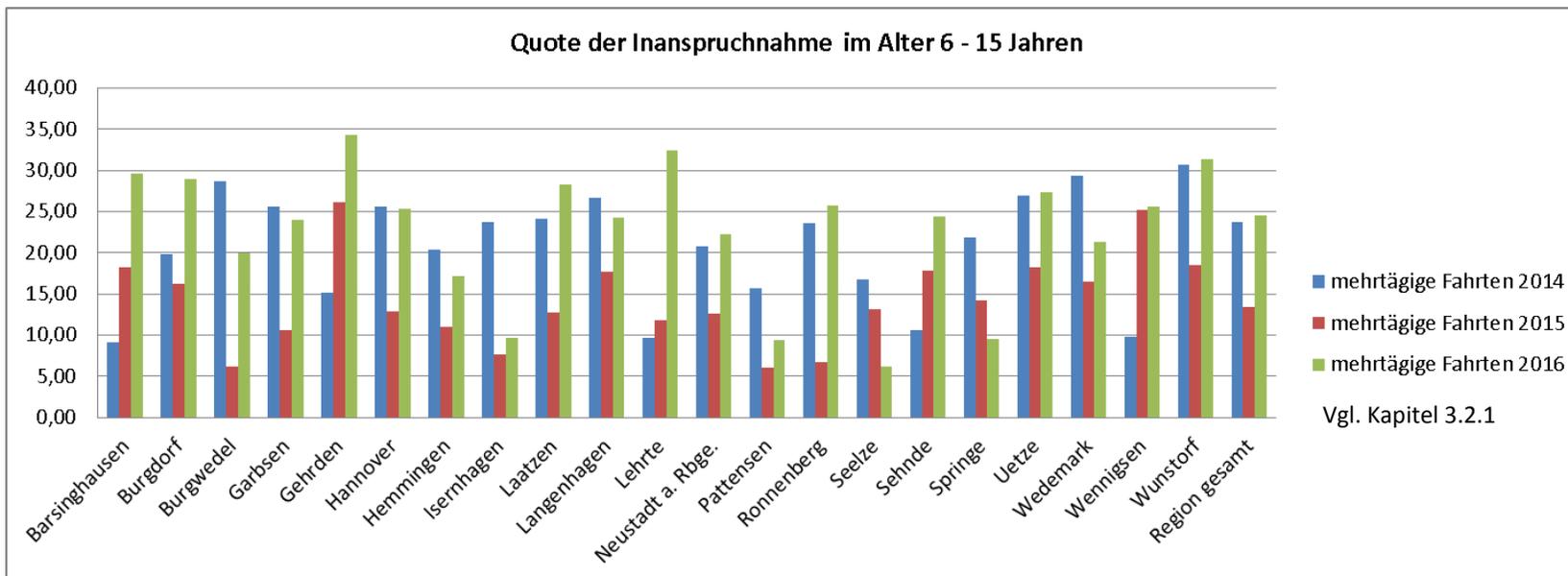
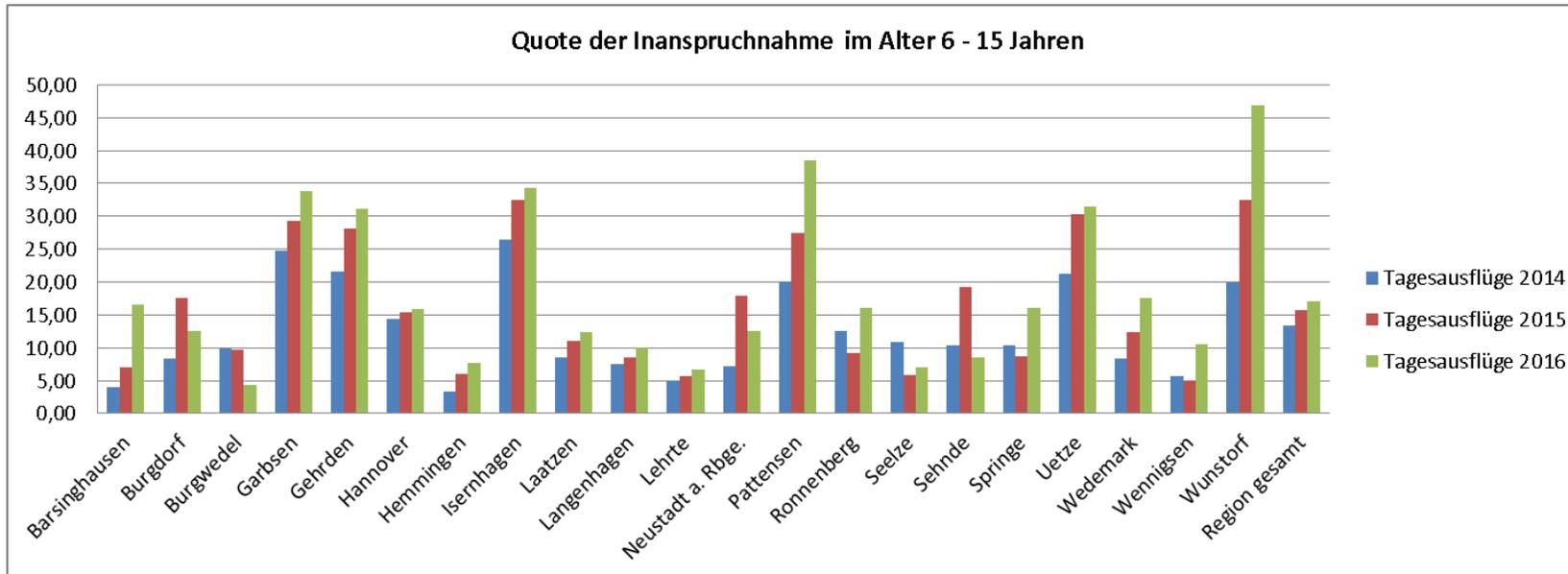
2015

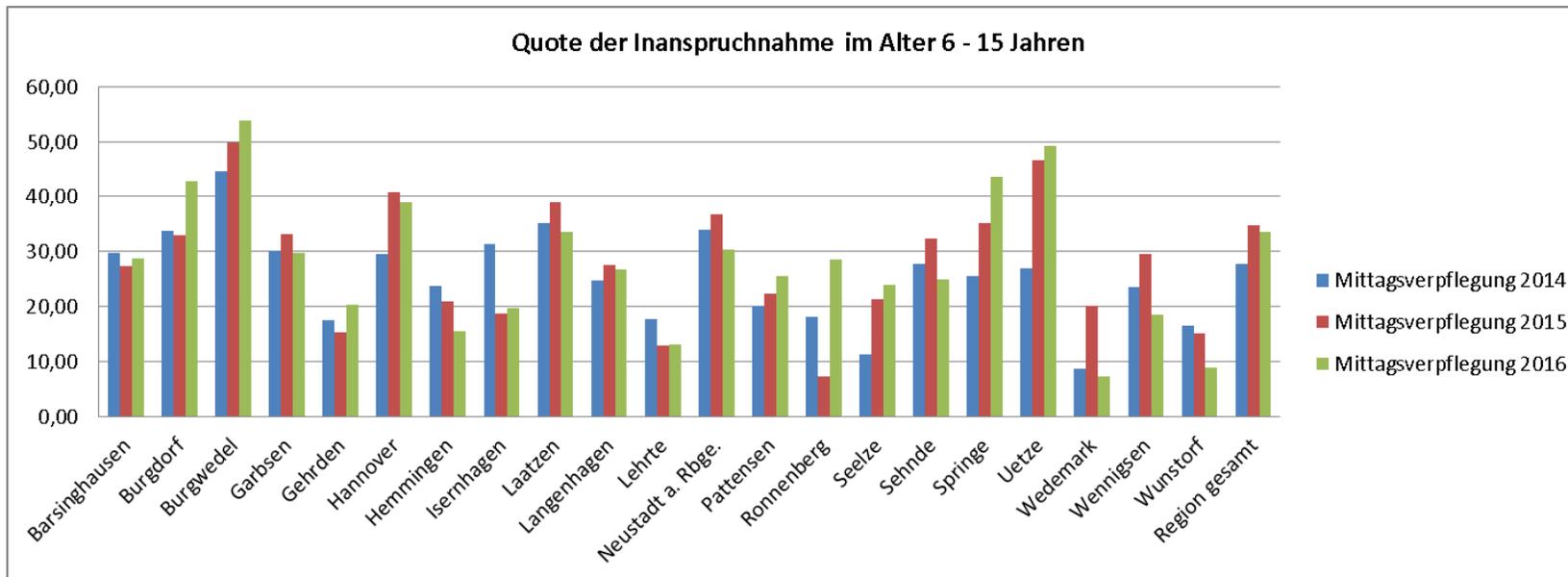
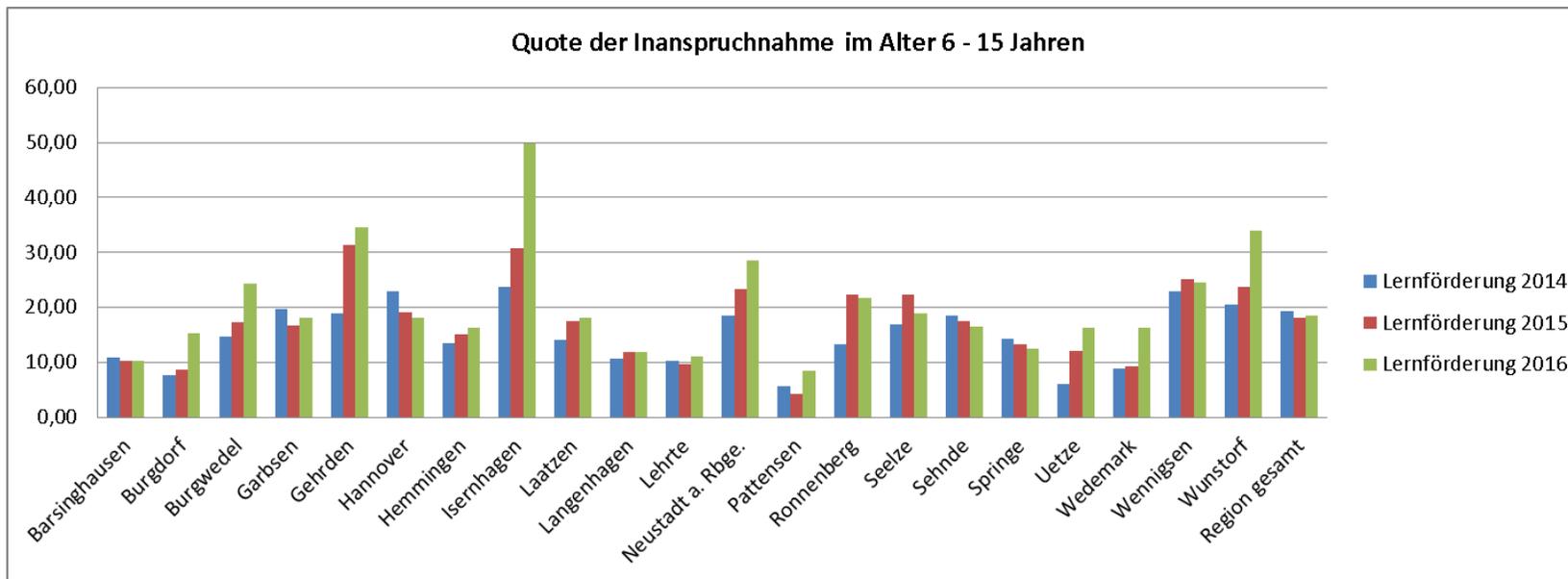


2016

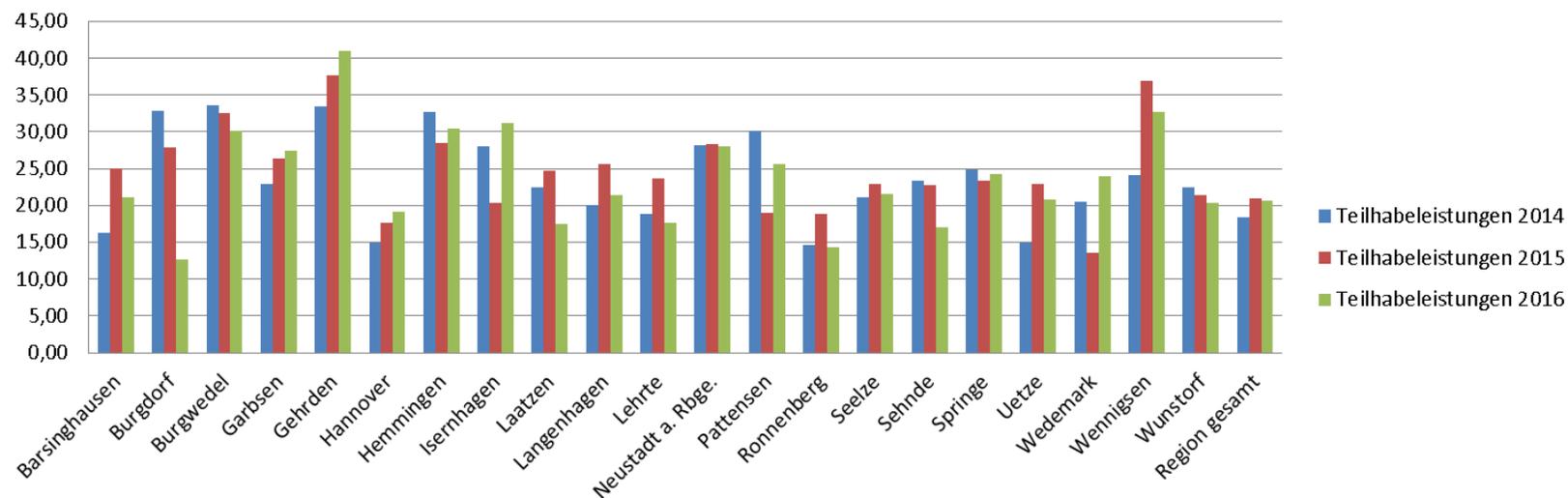


6.5. Quote der Inanspruchnahme im Alter von 6 bis 15 Jahren nach Einzelleistungen – 2014 bis 2016





Quote der Inanspruchnahme im Alter 6 - 15 Jahren





Region Hannover

IMPRESSUM

Region Hannover Der Regionspräsident

Region Hannover
Fachbereich Soziales
Team 50.11 - Bildungs- und Teilhabeleistungen
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Text:

Region Hannover, Team 50.11 – Bildungs- und Teilhabeleistungen
Leitung: Florian Schmidt

Layout Umschlag:

Region Hannover, Team Medienservice